

STATUTEN

des Vereins

Dorfladen Tschierstchen-Praden

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Dorfladen Tschierschen Praden" besteht mit Sitz in Tschierschen Praden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Erneuerung des Dorfladens Tschierschen Praden. Er ist bestrebt, die Ansprüche sowohl der Privaten als auch des Gewerbes an ein Detailhandelsgeschäft für Ein- und Zweitheimische sowie Gäste zu befriedigen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND MITTEL

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann einen Ablehnungsentscheid treffen. Dieser bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Zuwendungen unterhalb des Jahresbeitrags werden als Spende angenommen und führen nicht zur Mitgliedschaft.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuen und Reglemente des Vereins einzuhalten.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern der Jahresbeitrag nicht einbezahlt wird.

Art. 8 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die ihren statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung des Entscheides bei der Vereinsversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zusammen. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 11 Zusammensetzung

Teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuen nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 12 Verfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse zu protokollieren hat.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäße einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14 Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Der Antrag ist mindestens ein Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich zu stellen. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate im Voraus gestellt werden.

Art. 15 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten bzw. Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i) Beschlussfassung über Ausschlussentscheide

B. DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand wird in der Regel in der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Gemeinde stellt dem Vorstand einen Beisitzer zur Seite. Dieser hat an den Vorstandsversammlungen ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

In der Regel hat die Einladung 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich, bzw. per E-Mail etc. zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie insbesondere die Organisation und Umsetzung des Vereinszwecks. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Oberleitung des Vereins
- b) Organisation und Umsetzung des Vereinszwecks
- c) Organisation des Rechnungswesens
- d) Erstellung des Budgets
- e) Erstellung der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Vereinsversammlung

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 19 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere unabhängige Personen als Revisionsstelle wählen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 21 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder. Die Beschlussfassung ist in einer speziell hierzu einzuberufenden Vereinsversammlung zu fassen.

Art. 23 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Juli 2021 in Kraft.

Tschiertschen, den 30. Juli 2021

Armin Zink

Vereinspräsident



Stéphane Lombardi

Vereinsvorstand

